

## **Benutzungsordnung für das Freibad Bockau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bockau hat mit Beschluss Nr. 33/01 in seiner Sitzung am 25.04.01 die Benutzungsordnung für das Freibad Bockau beschlossen.

Zwischen dem Freibad und den Benutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### **1. Rechtsform**

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bockau.

### **2. Benutzerkreis**

- a) Jeder Benutzer hat das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu nutzen.
- b) Betrunkene, Verwahrloste und Personen mit ansteckenden Krankheiten haben keinen Zutritt zum Freibad.
- c) Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung das Freibad betreten und nutzen.

### **3. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Freibades werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **4. Benutzungsbedingungen**

- a) Der Benutzer hat die Freibadeinrichtungen sorgfältig zu behandeln., jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt.
- b) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand anderer nicht verletzt werden, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
- c) Grundsätzlich ist das Mitbringen von Tieren und Glasflaschen jeglicher Art und das Rauchen in sämtlichen Räumen untersagt.
- d) Desweiteren ist die Zweckentfremdung von Rettungs- und Schwimmgeräten untersagt.
- e) Vor dem Baden sind die Duschanlagen zu benutzen, die Benutzung der Wasserrutsche und der Turn- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- f) Die Benutzung des Freibades von Nichtschwimmern unter 7 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- g) Es ist nicht gestattet, andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben.
- h) Bei Gewitter ist das Wasser unverzüglich zu verlassen und den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- i) Das unberechtigte Hilferufen ist verboten.
- j) Jegliche Verunreinigung des Wassers hat zu unterbleiben, die Badebekleidung darf nicht in der Beckenanlage gespült werden. Papier und Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Papierkörbe und Behälter zu entsorgen.
- k) Besuchergruppen und Schulklassen sind beim Schwimmmeister ordnungsgemäß an- und abzumelden, die Aufsichtspflicht der Gruppenleiter und Lehrer wird damit nicht aufgehoben.

## 5. Schadenersatz

Sämtliche Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

## 6. Hausrecht

Die Gemeinde übt als Freibadträger das Hausrecht aus. Sie wird durch den Schwimmmeister vertreten.

## 7. Ausschlussrecht

Die Gemeinde und der Schwimmmeister sind berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen.

## 8. Entgeltpflicht

Die Benutzung des gemeindeeigenen Freibades ist entgeltpflichtig. Es werden Entgelte erhoben.

## 9. Entstehung und Fälligkeit

- a) Entgeltschuldner sind die Benutzer des Freibades. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- b) Das Nutzungsentgelt wird mit seiner Entstehung fällig.

## 10. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt für eine Benutzung

- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) für Erwachsene             | 3,00 DM = 1,50 Euro   |
| b) für Schüler                | 1,50 DM = 0,75 Euro   |
| c) für Auszubildende          | 2,00 DM = 1,00 Euro   |
| d) Zwölferte Karte Schüler    | 10,00 DM = 5,00 Euro  |
| e) Zwölferte Karte Azubis     | 15,00 DM = 7,50 Euro  |
| f) Zwölferte Karte Erwachsene | 25,00 DM = 12,50 Euro |

## 11. Inkrafttreten

- a) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- b) Die Eurogebühren treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Bockau, den 26.04.2001

  
Teubner  
Bürgermeister

